

Urnenabstimmung vom 09. Juni 2024

Kommunale Vorlagen

- Revision Nutzungsplanung Teil Siedlung und Baugesetz der Gemeinde Flims;
- Abgabe Parz. Nr. 4002 im Baurecht an Pensionskasse Graubünden und Kompetenzdelegation für den Abschluss und die spätere Anpassung des Baurechtsvertrages an den Gemeindevorstand;
- Ersatzneubau der bestehenden Milchseilbahn als Alperschliessung Flimserstein mit touristischen Nebennutzung inkl. behindertengerechten Bushaltestelle mit Buswendeplatz und Aufwertung Platz Fidaz.



Kantonale Vorlagen

Keine Sachvorlagen.

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 23. Januar 2020 «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»;
- Volksinitiative vom 10. März 2020 «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»;
- Volksinitiative vom 16. Dezember 2021 «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»;
- Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

Im Weiteren verweisen wir auf die Botschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen.

Die Gemeindeurne wird wie folgt aufgestellt:

– **Sonntag, 9. Juni 2024 von 09.00 bis 09.30 Uhr, Rathaus, Via dil Casti 2, Flims Dorf**

Bei eidgenössischen Vorlagen sind alle im Kanton niedergelassene Schweizerbürgerinnen und -bürger ohne Karenzzeit stimmberechtigt, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter im Kanton beziehungsweise im Kreis wohnen.

Stimmberechtigt in Kantonsangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter im Kanton wohnen.

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur an seinem ordentlichen Wohnort ausüben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Das Abstimmungsmaterial gelangt rechtzeitig zur Verteilung. Stimmberechtigte, die nicht in den Besitz desselben gelangen, melden sich bitte bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde.